

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

79 (11.7.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

No. 79.

Karlsruhe 11. Juli.

Fortsetzung der vierzigsten öffentl. Sitzung  
der zweiten Kammer.

Der Abgeordnete Welker fährt in seiner Rede fort: „Bei dieser Natur der Schriften war mein Entschluß schnell und leicht gefaßt, er war es durch die Erinnerung an heilige Eide und an die ältern Pflichten der Treue und der möglichsten Verhinderung alles zwecklosen Unglücks. Ich nahm demnach von jeder der beiden Schriften ein Exemplar und ging damit zu demjenigen unserer ehrenwerthen Kollegen, der zugleich Chef des Minist. d. I. ist. Ich erklärte ihm, daß ich ihm diese Mittheilung zunächst nur als ständischen Abgeordneten und ehrenwerthen Bürger mache. Nur, wenn er nach gewissenhafter Prüfung es als eine unabweisliche Pflicht ansehen müßte, den Chef des Ministeriums etwas davon wissen zu lassen, möge er es thun, und diejenigen Maßregeln treffen, welche die Pflicht ihm gebiete. Ich stellte es ihm dabei ausdrücklich frei, mich als Mittheiler dieser Schrift, wo und wann es ihm gefalle, zu nennen, da ich jene Fehmandrohung nicht fürchte, eben so wenig, wie ich sie bei dieser gegenwärtig von mir gegebenen Dessenlichkeit fürchte.“

Der Redner führt weitläufiger aus, daß er bisher nur darum geschwiegen habe, damit er dem Hrn. Chef des Ministeriums die größere Freiheit nicht nehme, möglichstes Aufsehen zu vermeiden, weil er eine Erneuerung jener demagogischen Untersuchungen das Uebel befördernd und für verderblich halte, und überhaupt in constitutionellen Staaten solche Unternehmungen an dem allgemeinen Widerwillen aller Bürger zuverlässig scheitern, und demnach nicht zu fürchten wären. Der Grund seiner heutigen Eröffnung liege außer der Aufforderung in der Absicht, Mißverständnisse zu vermeiden, und in seiner Abneigung irgend einen seiner das öffentliche Leben betreffenden Schritte der Des-

sentlichkeit zu entziehen, wo keine Pflicht geschenkten Vertrauens im Wege stehe, wie hier bei einer anonymen Zusendung. Er berührt den gerechten Grund der Rache, wegen einer solchen großen Beleidigung, wenn Rache überhaupt seinem Sinne nicht fremd wäre; und fährt dann fort: „Wo, m. H., ich frage jedermannlich, wo in meinem ganzen Leben, wo in öffentlichen Aeußerungen, oder in vertraulichen Herzensergießungen habe ich Jedem das Recht gegeben, mich der Theilnahme an Verschwörungsplänen gegen meinen vaterländischen Staat fähig zu halten — mich, der ich seit dem Beginn meiner Laufbahn bisber in öffentlichen Schriften und Vorträgen gleichmäßig alle solche Unternehmungen verabscheute — mich, der ich mich, wie die zu gedruckten Aktenstücke gewordenen vertraulichen Herzensergießungen gegen Jugendfreunde beweisen, zur Zeit eines hochbegeisterten Jugendlebens und großer politischer Aufregungen, gegen jedes ungesesliche Mittel mit entschiedenem Widerwillen deutlich und bestimmt aussprach. Mögen andere, ohne daß ich den ersten Stein gegen sie aufheben will, es wagen, als einzelne Verschwörer und Hochverräther da, wo die rechtlichen Mittel zur Rechtsverteidigung beinahe alle gewonnen sind, als Einzelne der allgemeinen Zustimmung ihres Volkes stets ungewiß, durch Revolutionen und Verschwörungsplänen das Vaterland zu retten versuchen! Mögen sie es wagen, die außerordentliche Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen, vielleicht tausendfaches Menschenglück zu vernichten, und die Ketten ihrem Volke, wie dies so oft geschieht, noch drückender zu machen. Ich würde zwar, wenn Bürgerkrieg bereits bestünde, nach acht Solonischen Grundsätzen meine Pflichten prüfen. Die Entscheidung würde um so leichter seyn, wenn, wie mehrmals in der früheren römischen Geschichte, aus dem allgemeinen Nothschrei des rechtlos unterdrückten Volkes zugleich die

einzig sichere Gewähr der Volkszustimmung und der Vereinigung der Nationalkräfte für sie zeugten. Ich möchte auch nach acht brittischer Weise, wie jener edle Humbden zu Rettung bedrohter Verfassungsrechte meine Person Preis geben, aber nicht eine so ungeheure Verantwortlichkeit auf mein Haupt laden. Aber von unserm constitutionellen Baden, wo unter der Herrschaft eines die gesetzliche Freiheit wollenden Fürsten gesetzliche Mittel zur Abhülfe jeder Beschwerde unsers Landes, und selbst zur gesetzlichen Einwirkung auf unsere allgemeinen deutschen vaterländischen Verhältnisse nicht fehlen; hier bleibt ferne ihr Aufrührer, ihr Verschwörer, ihr Aufforderer zu Volks- und Bauernaufständen, bleibt ferne um Eurer selbst willen. Hier würdet Ihr den Widerstand aller Bürger finden. Hier würde der Ausgang Eures Unternehmens aufs Neue bewähren, daß kein sicherer und dauernder Schutz gegen Revolutionsgrünel und Vernichtung der Thronen von Seiten der auswärtigen Feinde gefunden wird, als in freien Verfassungen und in treuer Erfüllung jener heiligen Verheißungen, die der deutschen Nation in großen Zeiten gegeben worden sind. Ihr würdet aufs Neue beweisen, daß constitutionelle Staaten nicht bloß die Fürsten und Völker veredeln, sondern auch die leicht zerreißenbaren physischen Bande unter ihnen zum unzerreißenbaren moralischen Bande machen, den Thron aber aus einem mit Sammet bekleideten Stück Holz in das heilige Palladium muthiger und freier Bürger verwandeln.“

Nach der Tagesordnung führt der Präsident sofort auf die Fortsetzung der Diskussion der Gemeindeordnung.

Bei §. 46 trägt der Abg. Kettig v. Lahr darauf an, den Nachsatz, der dem Rathschreiber die Verpflichtung auferlegt, die schriftlichen Verhandlungen vom Bürgermeister und Gemeinderath zu besorgen, zu streichen, oder den Ausdruck „Verhandlung“ zu verändern, weil damit nichts gesagt sey, als die Führung des Protokolls, die ihm im ersten Satze schon auferlegt sey, oder aber diese Bestimmung auf jene Verhandlungen ausgedehnt werden möchte, welche dem Bürgermeister in seiner richterlichen Funktion aufliegen.

v. Tscheppe widersezt sich dem Strich des Nachsatzes, weil der Rathschreiber allerdings auch bei den richterlichen Funktionen des Bürgermeisters als Actuar betrachtet werden müsse.

Der Abg. Mittermaier erläutert, daß die Weigerung mancher Rathschreiber, Protokolle des Bürgermeisters zu

führen, die Aufnahme dieser Bestimmung nothwendig gemacht habe.

Die Aufnahme des Grundsatzes, der den Rathschreiber dem Bürgermeister zum Gehorsam verpflichtet, von Gerbel angetragen, wird von Mittermaier darum bestritten, weil es sich, so weit es wahr sey, von selbst verstehe. Posselt erklärt sich ebenfalls für eine allgemeine Fassung, weil es nicht möglich sey, alle Verpflichtungen in das Gesetz aufzunehmen, sondern dieß der Instruction überlassen werden müsse. Bekk erläutert, daß die Kommission den Rathschreiber neben seiner Verpflichtung für die Geschäfte des Gemeinderaths auch zur Unterstützung des Bürgermeisters in Schreibereien verbindlich habe erklären wollen, und glaubt, daß statt des Ausdrucks „Verhandlungen“ besser „Kanzleigeschäfte jeder Art“ gesetzt werde. Der Abgeord. Kettig v. L. hält es ebenfalls nach seiner Erfahrung für zweckmäßig, wenn eine allgemeine Unterordnung des Gerichtsschreibers unter den Bürgermeister in dem Gesetze eine Stelle fände, und der Abg. Grimm glaubt, daß die Fassung „er versteht zugleich die Stelle des Actuars für den Bürgermeister“ dem Zwecke entsprechen würde. Zur Vorbeugung von Mißverständnissen verlangt der Abg. Hüber noch, daß der Rathschreiber nur über die Aufbewahrung der Grund- und Untersandsbücher zu wachen habe, keineswegs aber sie selbst aufzubewahren, der Abg. Merk aber will eine solche Bestimmung wie viele andere lediglich einer Instruction vorbehalten wissen. Mohr und Körner halten eine Bestimmung der Unterordnung des Rathschreibers unter den Bürgermeister für überflüssig, weil sie aus dem Gesetze selbst genügend hervorgehe, Körner insbesondere wirft den Zweifel auf, ob der Gerichtsschreiber auch als Gemeinderath gewählt werden könne, und erklärt sich dagegen. Staatsr. Winter macht darauf aufmerksam, daß dieß in dem Willen des Gesetzes nicht gefunden werden könne, weil außerdem es gesagt haben würde, von den Gemeinderäthen versteht einer die Stelle des Rathschreibers. Er vertheidigt übrigens die Bestimmung, welche den Rathschreiber auch für die Geschäfte des Bürgermeisters verpflichtet, aus dem Grunde, weil wirklich gegen den Gebrauch im Unterlande solche Weigerungen im Oberlande vorgekommen wären, was von dem Abg. Vader bestätigt wird. Die Kammer verwirft alle andere Anträge, und nimmt den Antrag der Kommission mit der Veränderung statt „Verhandlungen“ „Kanzleigeschäfte und schriftliche Verhandlungen“ zu setzen, an.

Bei §. 48 werden von dem Abg. v. Tscheppe die Markungspolizei, von dem Abg. Herr die weltliche Kirchenpolizei reclamirt, von dem Abg. Goll aber unterstützt, von den Abg. Wezel I. auch die höhere Gewerbepolizei angesprochen, beide erste Zusätze von dem Staatsr. Winter zugegeben, der letztere aber von demselben ebensowohl als dem Abg. Mittermaier bestritten, und eine Anfrage des Abg. Grimm wegen der Tanzerlaubniß von Staatsrath Nebenius dahin beantwortet, daß in dieser Beziehung die bisherigen Verordnungen fortbestehend vorausgesetzt werden müßten. Der erste Satz wird sofort mit Beziehung der Markungs- und weltlicher Kirchenpolizei angenommen; der zweite Satz aber auf den Antrag von Mohr, und ebenso der dritte Absatz nach einer lebhaften Diskussion zwischen den Abg. Mittermaier, Duttlinger, Merk, Bordolo, Körner, Wezel II., Knapp, v. Tscheppe, sodann Staatsr. Nebenius gestrichen. Zum §. 49 wünscht der Abg. Weyser den Zuzug des Bürgerausschusses, unterstützt von Merk, und die Kammer nimmt den ersten Satz mit diesem vorgeschlagenen Zusätze und einer von Mittermaier erhobenen Redactionsverbesserung an. Beim zweiten Absatz schlägt Martin den Zuzug des Bürgerausschusses, Merk aber auf die Bemerkung des v. Tscheppe, daß hier nur von dringenden Fällen die Rede sey, mindestens den des Bürgermeisters vor. Die Kammer genehmigt die Fassung der Kommission. In Beziehung auf den zweiten Satz des §. 50 wünscht v. Tscheppe den Bürgerausschuß auch beigezogen, der Abg. Bekk aber erläutert, daß die Fälle, wozu der Bürgerausschuß zugezogen werden müsse, erst im §. 129 ihre Stelle finden, und daß es die Verwaltung sehr erschweren würde, wenn man bei jedem kleineren Objecte den Bürgerausschuß zuziehen wolle. Staatsr. Winterer fügt bei, daß bei jeder Hauptausgabe die Zustimmung des Ausschusses bestimmt sey, daß es aber in laufenden Geschäften unmöglich sey, auch die oft vorkommende kleinste Summe an die Zustimmung des Ausschusses zu binden. Aus diesem Grunde wünscht der Abg. Bader, unterstützt von Duttlinger, daß die beschlossene Zustimmung des Ausschusses in dem vorigen §. dort nicht aufgenommen sondern die Ausdehnung dem §. 129 beigezogen werde. Die Kammer tritt dem Antrag bei, und der Satz wird genehmigt.

§. 51 findet Welker es bedenklich einem Bürgermeister diese Strafgewalt unbedingt zu überlassen, und wünscht deshalb den Zusatz eines Suspendiv-Effects im Fall des

Recurses. Staatsr. Winter erläutert, daß jeder gestattete Recurs Suspendiv-Effect mit sich bringe, weil es außer dem eine Beschwerde gegen Gewaltthätigkeit seyn würde. Welker erklärt sich dabei beruhigt, wenn die Kammer diese Ansicht anerkenne, hält übrigens den Beisatz darum nicht für überflüssig, weil wir bei einem Vorgesetzten keine Juristen voraussetzen dürften. Der Abg. Schaaß erklärt sich einverstanden mit Welker, glaubt indeß, daß diese Bestimmung Bestandtheil einer Instruction werden sollte. Welker nimmt von Aschbach auf §. 146 hingewiesen, seinen Antrag zurück, und die Kammer genehmigt den ersten Absatz. Bei der Strafcompetenz unter a) begehrt Selkam eine gleichheitliche Beschränkung auf 2 fl., weil außerdem ein und dasselbe Vergehen im Lande mit 2 oder 3 fl. bestraft werden könnte.

Bekk verlangt eine Erweiterung der Strafgewalt von 10 fl. in Städten und 5 fl. in Landgemeinden, Mittermaier bestreitet dieselbe, weil überhaupt nur dem Richter streng genommen, eine Strafgewalt zukomme; er wolle sich indeß der Bestimmung der Kommission, weil es einmal zur Observanz geworden, nicht entgegen setzen. Martin wünscht eine gleichheitliche Bestimmung von 3 fl. für Stadt und Land. Merk widersezt sich jeder Erhöhung, glaubt aber doch, daß dem Bürgermeister diese Strafgewalt nicht als eine unbedingte Strafgerichtsbarkeit, sondern als ein Mittel zur Aufrechthaltung der Ordnung eingeräumt werden müsse. Beide Anträge werden verworfen, und die Bestimmung der Kommission angenommen. Auf die Anfrage des Abg. Böcker erwidert Staatsr. Winter, daß alle hier dem Bürgermeister überlassenen Geldstrafen allerdings in die Gemeindefassen zu fließen hätten.

Bei der zweiten Strafbestimmung sub Lit. b. findet Fecht es inconsequent, daß den Städten hier bei der Gefängnißstrafe nicht ebenso wie bei der Geldstrafe ein Vorzug eingeräumt werde. Mittermaier erklärt, daß er gegen eine Erhöhung der Strafgewalt in der Kommission und für den Entwurf der Regierung gestimmt habe, weil jedes solches Strafrecht eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz festsetze, und eine größere Ausdehnung wohl auch bisher in den meisten Gemeinden nicht üblich gewesen seyn möchte. Schaaß wünscht, daß das Wort „anständig gestrichen werde, weil unsere Gesetze einen Unterschied von anständigem und unanständigem Gefängniß nicht kennen, und er überhaupt nicht voraussetze, daß unanständige Ges

fängnisse bestehen. Mittermaier will den Ausdruck beibehalten wissen, weil allerdings viele Stimmen darüber Klage geführt. Duttlinger überläßt der Instruction dafür Sorge zu tragen, und glaubt, daß jedermann auf den Gedanken kommen müsse, daß bei uns zweierlei Gefängnisse existiren, nämlich anständige und unanständige.

Wegel II. tritt dieser Ansicht und der Beschränkung der Strafgewalt auf 24 Stunden bei. Rettig v. K. unterstützt den Antrag von Fecht, indem er der höheren Bildung des Stadtbürgermeisters eine größere Gewalt einräumt, auf dem Lande aber auch noch manche Lächer beständen, in welchen 24 Stunden zu sitzen schon eine harte Strafe sey. Beide Anträge werden verworfen, der von der Kommission aber angenommen. Duttlinger bittet noch nachträglich, daß die Regierung überall für anständige Gefängnisse besorgt seyn möge. Mittermaier fügt hinzu, daß sie auch die Zeichen ehrenverletzender Strafen aus dem Mittelalter, welche man hier und da noch prangen sehe, mögte verschwinden lassen. Bei dem Satz, der von den Ausnahmen der polizeilichen Gewalt des Bürgermeisters handelt, wünscht der Abg. Gerbel eine Vermehrung derselben, hinsichtlich ganz gleicher Stände als Professoren, Aerzte und Advokaten. Merk erklärt sich für den Grundsatz der Gleichheit, erkennt aber zugleich die Rücksichten, welchen die Kommission für die Ausnahmsbestimmung nachgegeben habe. Mittermaier erläutert, daß die Kommission nicht von Rücksichten gegen Stände ausgegangen sey, sondern lediglich das Interesse des öffentlichen Dienstes im Auge gehabt habe, daß darum auch nur von jenen Staatsdienern die Rede sey, welche im Orte angestellt seyen. Winter v. H. glaubt, daß hinsichtlich des Ungehorsams gleiche Bestimmungen nothwendig seyen, und Mohr, daß die ausgenommenen Personen verpflichtet seyen, mit gutem Beispiele der Gemeinde voranzugehen, also im Fall eines Vergehens um so eher zur Strafe gezogen werden sollten. Staatsrath Winter erkennt zwar den Grundsatz der Gleichheit an, ohne aber deshalb die verschiedenen Lebensverhältnisse unberücksichtigt sehen zu wollen. Er zeigt den Nachtheil, welche die Strafgewalt des Bürgermeisters auf den Dienst haben müßte, wenn man Ortsgeistliche und Amtsvorgesetzte nicht ausnehmen wollte. Wegel II. tritt dem Antrag von Gerbel mit der Beschränkung auf die Gefängnißstrafen bei. Bekl macht auf die verschiedenen Gesichtspunkte aufmerksam, und gibt Gerbel recht, wenn der Stand zum Grund gelegt werden wollte; in der von dem Abg. Mittermaier angeführten Rücksicht

aber sehe er keinen Grund zur Erweiterung der Ausnahmen. In dieser letzteren Beziehung wünsche er deswegen auch, die Ausnahme der standes- und grundherrlichen Beamten und Förster gestrichen zu sehen.

Buhl tritt dieser Ansicht bei, in soferne jene Beamte nicht die Justiz zu verwalten haben. Knapp erklärt sich ebenso dafür; v. Tscheppe aber für die von Gerbel vorgeschlagene Ausdehnung. Fecht will aus dem besondern Grunde auch Aerzte und Advokaten ausgenommen wissen, nicht als ein Vorrecht ihres Standes, sondern weil der Arzt sie um alles Vertrauen, und sonach um ihren Unterhalt bringen würde. Aischbach schlägt eine Verminderung der Beschränkung der Amtsgewalt des Bürgermeisters vor, indem er Geldstrafen auf alle ohne Unterschied angewendet wissen will; eine Erweiterung der Ausnahme für Gefängnißstrafe aber, indem er alle Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, allgemein bestimmt haben will. Lauer hält diesen Antrag für eine wahre Beleidigung des Bürgerstandes, der ebenso empfänglich für Ehre sey, als jeder Beamte. Fecht verweist auf seinen Vortrag, indem er dort nicht von der Ehre, sondern vom Brode gesprochen habe; auch er kenne keinen Unterschied zwischen der Bürgerehre und der Staatsdienerehre. Rutschmann weist hin, daß die von Aischbach vorgeschlagene Fassung den Kanzlisten ausnehme, während sie den Anwalt unter jener Gewalt belasse. Posset findet in der langen Diskussion den Beweis der Schwierigkeit jeder Ausnahmsbestimmung. Der Antrag von Gerbel führe ihn aber auf den Gedanken, daß die Gefängnißstrafe nicht sollte auf solche Personen ausgedehnt werden, welchen aus der Entfernung von ihrem Geschäfte ein bedeutender Nachtheil erwachse. Wollten aber die Advokaten ausgenommen werden, so erinnere er auch an seinen Stand, der häufig nicht so mit Leuten verfahren sey, daß er sich längere Zeit vom Hause entfernen könne.

(Fortsetzung folgt.)

#### Verbesserungen:

Nr. 74 S. 432. Sp. 2 Z. 10 v. u. steht: meiner unterdrückten Rechtsforderung, anstatt: meine unterdrückte Rechtsforderung. Nr. 75 S. 434 Sp. 1. Z. 21 steht: aber, anstatt über; ebendal. Sp. 2 Z. 2 steht: kommen, statt kamen. Z. 16 steht: das Recht von den Juristen, anstatt das Recht nicht von den Juristen; ebendal. Z. 16 v. u. steht: man lediglich, statt man uns lediglich. S. 435 Sp. 1 Z. 11. steht: gegeben, anstatt gegeben werden. S. 436 Sp. 1 Z. 20 steht: wären, anstatt wisse.